

RS OGH 1995/2/9 2Ob11/95, 5Ob173/02f, 2Ob26/06x, 2Ob86/06w, 2Ob35/22v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.02.1995

Norm

StVO §93 Abs1

Rechtssatz

Den Liegenschaftseigentümer trifft nach § 93 Abs 1 StVO eine Streupflicht für den ganzen Gehsteig auch dann, wenn nur die straßenabgewandte Gehsteigbegrenzung nicht mehr als drei Meter entfernt ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 11/95

Entscheidungstext OGH 09.02.1995 2 Ob 11/95

- 5 Ob 173/02f

Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 173/02f

Vgl auch; Veröff: SZ 2002/116

- 2 Ob 26/06x

Entscheidungstext OGH 31.08.2006 2 Ob 26/06x

Beisatz: Liegt der dem öffentlichen Verkehr dienende Gehsteig (Gehweg) jedoch mehr als drei Meter von der Grenze einer Liegenschaft entfernt, deren Eigentümer deshalb nicht mehr Anrainer ist, trifft die Verpflichtung des § 93 Abs 1 StVO den Eigentümer jener (mehr als drei Meter breiten) Grundfläche, die zwischen der benachbarten Liegenschaft und dem Gehsteig (Gehweg) liegt, mag dieser auch Eigentümer der dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundfläche sein. (T1)

Veröff: SZ 2006/122

- 2 Ob 86/06w

Entscheidungstext OGH 05.10.2006 2 Ob 86/06w

Beisatz: Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, in welchem ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden ist, der Straßenrand aber nicht mehr als 3 m von der Grenze einer Liegenschaft entfernt verläuft. (T2)

- 2 Ob 35/22v

Entscheidungstext OGH 26.04.2022 2 Ob 35/22v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0075587

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at